

Zusammenfassende Erklärung zur Planfassung vom 15.11.2023 gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange der Umwelt wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan ist im Umweltbericht dargelegt.

Durch die Planung wird die Errichtung eines Solarparks auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht. Mit der PV-Anlage möchte ein ortsansässiger Gewerbebetrieb seinen Energiebedarf teilweise aus regenerativen Energiequellen decken und seine Stromversorgung absichern. Der Markt möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans einen Beitrag zur Energiewende und zu den Klimazielen des Marktes leisten.

Der Solarpark selbst ist gemäß den Empfehlungen übergeordneter Behörden ökologisch konzipiert. Daher ist für die Eingriffe in Natur und Landschaft keine separate Ausgleichsfläche erforderlich.

Mehrere Gutachten zur Bewertung umweltrelevanter Themen wurden parallel zur Planung erstellt. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtliche Untersuchung (saP) wurde die Betroffenheit von Bodenbrütern untersucht. Die im Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind vollständig in die Planung eingeflossen. Mit der Erstellung eines Blendgutachtens wurden die Auswirkungen auf schützenswerte Wohnnutzung und den Straßenverkehr untersucht. Mit einer Änderung der Modul-Anordnung konnte aufgezeigt werden, dass die Anlagenplanung den geltenden Regeln der Technik entspricht. Zuletzt wurde im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass die geltenden Richtwerte der TA-Lärm für die Trafostation und die Wechselrichter eingehalten werden.

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers wurde besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Zinkeintrag in den Boden gelegt. Mit einer geeigneten Materialwahl soll sichergestellt werden, dass eine Bodenbelastung ausgeschlossen werden kann.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden wurden im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens Stellungnahmen abgegeben zur Einspeisung ins öffentliche Stromnetz, zum Brandschutz, zur Blendwirkung und zu besonderen Genehmigungspflichten nach BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz), zur Berücksichtigung übergeordneter Planungen,

zur zeitlichen Befristung Regelung, Rückbau und Folgenutzung, zur Begrenzung der Versiegelung, zur Konkretisierung der Anlage hinsichtlich Modulausrichtung und Leistungsfähigkeit, zum Umgang mit der angrenzenden Wiesenbrüterkulisse, zum Erhalt der vorhandenen Gehölzgruppe, zur Artenauswahl bei Ansaaten und Pflanzgeboten sowie zur Beschreibung ökologischer Maßnahmen, zur Einbindung in das Landschaftsbild, zur Nutzung vorhandener Dachflächen für PV-Module, zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hoher Wertigkeit, zu Auswirkungen auf das Mikroklima sowie zu den Risiken einer Bodenkontamination durch Schwermetall- oder Zink-Eintrag.

Mit der Optimierung der Anlagenplanung und der Erstellung begleitender Gutachten konnten viele Anregungen aufgegriffen und ausreichend berücksichtigt werden.

Im Rahmen der 2. Behördenbeteiligung wurden insgesamt wenig Einwände oder Anregungen vorgebracht; die Planung ist generell auf breite Zustimmung gestoßen. Die Stellungnahmen befassen sich erneut mit dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, mit einem möglichen Zink-Eintrag in den Boden, mit dem Schutz des Grundwassers, mit der Veränderung des Landschaftsbildes, schalltechnische Auswirkungen auf die benachbarte Wohnnutzung sowie mit der Leistung der PV-Anlage im Verhältnis zum Strombedarf des Gewerbebetriebs.

Die Einwände wurden nach jedem Beteiligungsverfahren geprüft und anschließend im Marktgemeinderat ausführlich diskutiert und sachgerecht abgewogen. Das Ergebnis wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet, vertraglich gesichert oder an die nachfolgende Anlagenplanung zur Beachtung weitergegeben.

3. Planungsalternativen

Bereits vor Planungsbeginn wurde vorrangig die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude am Betriebsgelände überlegt. Auf dem Dach des zwischenzeitlich realisierten Neubaus auf dem Firmengelände wurden PV-Module installiert. Auf den Dächern des Altbestands kann nach Prüfung keine PV-Anlage angeordnet werden, da die Statik nicht danach ausgelegt wurde. Eine nachträgliche statische Ertüchtigung stellt einen hohen Eingriff in die Bausubstanz und die Betriebsabläufe dar, der wirtschaftlich nicht zumutbar oder vertretbar ist. Es kommt daher nur ein Standort in der Nähe des Betriebs in Frage, der öffentlichen und privaten Anforderungen entspricht.

Die Anlagenplanung selbst wurde mehrfach geändert, um die Fläche optimal auslasten zu können und Leistungsverluste gering zu halten. Eine wesentliche geprüfte Planungsalternative stellt die Änderung der Ausrichtung der Module dar, um eine ungünstige Blendwirkung vermeiden zu können. Eine weitere Planänderung berücksichtigte den Erhalt der Gehölzgruppe südöstlich des Plangebiets und eine damit verbundene Verkleinerung der überbaubaren Fläche.

Markt Markt Indersdorf, 15.11.2023